- 66. Inwiefern ift ber Bermieter bem Mieter gegenüber verpflichtet, bie diesem im Falle ber Enteignung gebührende Entschädigung im Enteignungsversahren für ihn in Ansas zu bringen?
- V. Civilsenat. Urt. v. 27. Februar 1895 i. S. (Kl.) w. die Norddeutsche Grundfreditbank (Bekl.). Rep. V. 320/94.
 - L Landgericht I Berlin.
 - II. Rammergericht bafelbft.

Die Revision ift zurückgewiesen aus folgenben Grunben:

"Nach den Feststellungen des Berusungsrichters hatte Kläger von der Beklagten durch schriftlichen Vertrag vom 12. Februar 1889 den ihr damals gehörigen Lütsowplat in Berlin vom 1. April 1889 ab auf drei Jahre für 10000 M jährlich gemietet. Im April 1891 wurde Kläger von der Stadtgemeinde Berlin, die den Lütsowplat im Wege des Enteignungsversahrens erworden hatte, zu dessen Käumung gezwungen. Er verlangt von der Beklagten Entschädigung, und zwar, indem er eine Schadensrechnung von 12000 M aufstellt, mindestens in der Höhe von 4500 M, welchen Betrag Beklagte nach \S 6 des Vertrages zu zahlen hatte, falls sie den Vertrag vorzeitig zum 1. April 1891 gekündigt hätte.

Die . . . abweisende Entscheidung des Berufungsrichters läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Insbesondere ist seine Ausführung, daß die für den Fall vorzeitiger Kündigung vereinbarte Entschädigung

im Falle der Austebung des Mietsverhältnisses aus irgend einem anderen Grunde, also auch auf Grund der Enteignung, nicht zu zahlen sei, umsoweniger zu beanstanden, als nach der zutreffenden Feststellung des Berufungsrichters nicht behauptet ist, daß bei Absichluß des Vertrages der Fall einer etwaigen Enteignung beiderseits ins Auge gefaßt sei. . . Dem Berufungsrichter ist ferner darin beizustimmen, daß die bloße Nichterfüllung des Vertrages im vorsliegenden Falle nicht geeignet ist, den Schabensanspruch des Klägers zu begründen, weil, wie mit den Motiven der Regierungsvorlage zum Enteignungsgeseh von 1868 (S. 76) anzunehmen ist, die Enteignung des Grundeigentums gegenüber dem Vertragsverhältnisse zwischen Miester und Vermieter einen Fall höherer Gewalt darstellt. Dadurch wird indes eine Haftung des Vermieters für vertragswidriges, schuldhaftes Verhalten beim Enteignungsversahren nicht ausgeschlossen.

In biefer Beziehung tommen in Betracht:

1. Die unterlassene Benachrichtigung des Klägers von der Einseitung des Enteignungsversahrens. Der Berusungsrichter verneint die Verpflichtung des Eigentümers zur Benachrichtigung der Mieter von der Enteignung, weil die im Enteignungsgesetze vorgeschriebenen öffentlichen Besanntmachungen genügten. Die Richtigseit dieses Grunsdes kann dahingestellt bleiben, weil die Verneinung des schuldhaften Verhaltens der Beslagten in dieser Hinsicht durch die wörtlich solgendethatsächliche Erwägung getragen wird:

"Am allerwenigsten aber konnte die Beklagte voraussetzen, daß dem Kläger als Mieter des Plates die Einleitung des Enteignungsversahrens unbekannt bleiben werde, da gerade diese Enteignung, wie notorisch ist, Tagesgespräch in Berlin war und in den Zeitungen viel besprochen worden ist. Kläger kann auf die Unterlassung einer Mitteilung hiervon umsoweniger einen Schadensersahanspruch gründen, als er selbst gar nicht behauptet, daß ihm
die Eröffnung des Versahrens zu spät bekannt geworden sei, um
noch seine Rechte gegen die Unternehmerin rechtzeitig,

vgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 24 S. 205, geltend machen zu können."

burg (Bb. 2 § 173 Anm. 10) die bom Reichsgericht in dem eben angeführten Urteile unentschieden gelassene Frage, ob der Bermieter zu solcher Liquidation verpflichtet ift. Diese Frage ift indes weber voll zu beighen, noch voll zu verneinen. Nach 5 8 des Enteignungsgef. pom 11. Juni 1874 besteht die Entschädigung für die Abtretung bes Grundeigentums in dem vollen Werte des abzutretenden Grundstückes. In dem vollen Werte fann, wie § 29 Abs. 2 des Enteignungsges. ausdrudlich anerkennt, die dem Nebenberechtigten gebührende Entschädigung mit inbeariffen seien. Diese in bem vollen Werte enthaltene Entschäbigung ist der Eigentümer, und zwar nur der Eigentümer, in Ansak zu bringen berechtigt, wie sich aus bem erften Sabe bes 5 29 Abs. 2 ergiebt, wonach die Entschäbigungssumme für jeden Gigentümer, für die in § 11 bezeichneten Nebenberechtigten aber nur soweit fest= zustellen ist, als ihnen eine nicht schon im Werte des enteigneten Grundeigentums begriffene Entschädigung zusteht. Für biejenige Entschäbigung ober für den Teil der Entschäbigung des Nebenberechtigten, welche im Werte des enteigneten Grundeigentums begriffen ist, haftet ber Eigentilmer bem Nebenberechtigten perfonlich. Das Gefetz er= leichtert die Auseinandersetzung wegen dieses Anspruchs nur baburch. bak es auf Antrag des Eigentumers ober des Nebenberechtigten die Weltstellung bes Anteilsverhältniffes im Bermaltungsverfahren zuläft (& 29 Abs. 2), die weitere Austragung des Streites aber diesen Barteien überläßt.

Auf Ersat des Schadens, welcher in der für das enteignete Grundeigentum bestimmten Entschädigung oder in der an derselben zu gewährenden Rutung nicht begriffen ist, giebt § 11 des Gesets einen besonderen Anspruch, der nach § 29 Abs. 2 für jeden Rebensberechtigten besonders sestzustellen, und dessen Betrag nach § 36 Abs. 1 an diesen zu bezahlen ist. Diesen Schadensbetrag in Ansatz u bringen oder zu erheben, ist nach den angezogenen Bestimmungen nur der Nebenberechtigte, dem er nach § 11 zusteht, besugt. Wenn der Eigenstümer aber zur Ansetzung oder Erhebung dieses Schadensbetrages — mangels besonderer hier nicht in Frage stehender gesetzlicher oder verstragsmäßiger Ermächtigung — nicht besugt ist, so kann in der unterslassenen Geltendmachung keine schuldhafte Verletzung der Vertragspssicht des Vermieters gegenüber dem Wieter gesunden werden.

Daß im vorliegenden Falle der Schade des Klägers ganz oder

teilweise in dem vollen Werte des Grundstücks oder in der an der Entschädigung für dieses zu gewährenden Nutzung enthalten sei, ist weber vom Rläger behauptet, noch aus der Sachlage zu entnehmen."...